Auswirkungen der Eröffnung des Privatinsolvenzverfahrens sowie von Pfändungen beim Versorgungsberechtigten auf die betriebliche Altersversorgung (bAV)

I. Privatinsolvenzverfahren

1. Überblick über das Privatinsolvenzverfahren

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist sowohl über das Vermögen des Arbeitgebers (Firmeninsolvenzverfahren), als auch über das Vermögen des **Versorgungsberechtigten** (Privatinsolvenzverfahren) möglich. Ein **Privatinsolvenzverfahren** kann in der Form des Verbraucher- oder des Regelinsolvenzverfahrens durchgeführt werden. Ob das Regel- oder das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet wird, ist von der Anzahl der Gläubiger bzw. der Art der Verbindlichkeiten abhängig. Der Ablauf der Verfahren ist weitgehend identisch.

Voraussetzung für die Eröffnung des **Privatinsolvenzverfahrens** ist zunächst, dass ein Gläubiger des Versorgungsberechtigten oder der Versorgungsberechtigte selbst die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beim zuständigen Amtsgericht beantragt. Das Gericht kann das Insolvenzverfahren eröffnen oder die Eröffnung mangels Masse ablehnen.

Eröffnet das Gericht das Insolvenzverfahren, wird ein Insolvenzverwalter bestellt. Dieser hat die Aufgabe, das verwertbare Vermögen des Versorgungsberechtigten (Schuldners) nach einer bestimmten Insolvenzquote unter seinen Gläubigern (Insolvenzgläubiger) zu verteilen. Nach der Verteilung des Vermögens wird das Insolvenzverfahren abgeschlossen.

Wurde vom Versorgungsberechtigten auch die Durchführung des **Restschuldbefreiungsverfahrens** („Wohlverhaltensperiode") **beantragt**, ist er während eines Zeitraums von drei Jahren ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens verpflichtet, seine Einkünfte, insbesondere das pfändbare Arbeitseinkommen, an einen Treuhänder abzutreten. Der Abtretungszeitraum beträgt fünf Jahre, wenn nach dem 30.09.2020 schon einmal ein solcher Antrag gestellt und daraufhin die Restschuldbefreiung gewährt wurde. Soweit im Insolvenzverfahren keine Forderungen angemeldet oder die Insolvenzforderungen befriedigt wurden und der Schuldner die Kosten des Verfahrens und die sonstigen Masseverbindlichkeiten berichtigt hat, kann auch schon vor Ablauf der Abtretungsfrist die Restschuldbefreiung erteilt werden.[1] Nach Abschluss des Restschuldbefreiungsverfahrens ist der Schuldner von seinen Verbindlichkeiten befreit, die zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestanden.[2]

---

1 In Insolvenzverfahren, die zwischen dem 17.12.2019 und dem 30.09.2020 beantragt wurden, gelten nach der Übergangsregelung Art 103k EGInsO abweichende Fristen. Die Verkürzung der Fristen wurde mit dem Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften... vom 22.12.2020 (BGBl. 2020 Teil I 3328) beschlossen.

2 Ausnahmen enthält § 302 InsO, z. B. Verbindlichkeiten aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung.

Insgesamt sind also grundsätzlich folgende Phasen zu unterscheiden:

2. Arbeitnehmerfinanzierte bAV

a) Abschluss einer bAV **vor der Beantragung des Insolvenzverfahrens**

- Wandelt der **Arbeitnehmer** Arbeitsentgelt bereits **vor der Beantragung** des Insolvenzverfahrens um und wird anschließend das Insolvenzverfahren eröffnet, wird vom Insolvenzverfahren nur das durch die Entgeltumwandlung reduzierte Gehalt erfasst (**Beitragsseite**).[3] **Die Entgeltumwandlung kann daher auch nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens weiterhin durchgeführt werden!**

  Achtung: Wird eine Entgeltumwandlungsvereinbarung **unmittelbar**[4] vor der Beantragung des Insolvenzverfahrens abgeschlossen bzw. eine bestehende Vereinbarung dahingehend abgeändert, dass auf höhere Beträge verzichtet wird, besteht die Gefahr, dass die unmittelbar vor der Eröffnung getroffene Vereinbarung vom Insolvenzverwalter angefochten wird und rückabzuwickeln ist.

- Die durch die Entgeltumwandlung erworbenen Ansprüche (**Leistungsseite**) fallen in die Insolvenzmasse des Versorgungsberechtigten. Der Insolvenzverwalter kann auf diese zugreifen, wenn die Leistungen während des **Insolvenzverfahrens** bereits fällig sind oder fällig werden. Für erst künftig fällig werdende Ansprüche kann die Nachtragsverteilung angeordnet werden[5]. Ggf. sind noch Pfändungsschutzvorschriften zu beachten, d. h. dem Versorgungsberechtigten muss ein bestimmter pfändungsfreier Betrag verbleiben.[6] Ansonsten hat der Insolvenzverwalter nicht mehr Rechte als der Versorgungsberechtigte selbst. **In der Anwartschaftsphase besteht daher grundsätzlich keine Zugriffsmöglichkeit des Insolvenzverwalters.** Insbesondere ist der Insolvenzverwalter nicht berechtigt, die Direktversicherung zu kündigen und den Rückkaufswert zur Masse zu ziehen, da das Kündigungsrecht dem Arbeitgeber zusteht (anders kann das bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern sein[7]). Werden Rentenleistungen aus der bAV während des **Restschuldbefreiungsverfahrens** fällig, sind diese an den Treuhänder abzutreten. Auch in diesem Fall sind ggf. Pfändungsschutzvorschriften zu beachten (s. o.).

---

3 Entscheidung des BAG vom 17.02.1998 (3 AZR 611/97).

4 In der Regel ist ein Zeitraum von drei Monaten vor Beantragung als kritisch anzusehen. In Ausnahmefällen kann auch ein längerer Zeitraum zur Anfechtung berechtigen.

5 BGH, Beschluss vom 20.12.2018 (IX ZB 8/17)

6 Die Höhe des pfändbaren Betrags richtet sich nach dem Nettolohn sowie nach der Anzahl der Unterhaltspflichten des Schuldners. Die aktuellen Pfändungsfreigrenzen ergeben sich aus der jeweils geltenden Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung. Die unpfändbaren Beträge ändern sich jeweils zum 1. Juli eines jeden zweiten Jahres (siehe § 850c Absatz 2a ZPO). Bei der Auszahlung von Leistungen in Form von Kapital sind keine Pfändungsschutzvorschriften anwendbar.

7 Urteil des OLG Braunschweig vom 04.09.2019 (11 U 116/18)

b) Abschluss einer bAV **nach der Beantragung des Insolvenzverfahrens**

- Nach der Beantragung des Insolvenzverfahrens kann das Gericht durch den Erlass eines Beschlusses Sicherungsmaßnahmen treffen, um zu vermeiden, dass der Versorgungsberechtigte sein Vermögen zu Lasten seiner Gläubiger schmälert. Ob eine arbeitnehmerfinanzierte bAV nach der Beantragung des Insolvenzverfahrens noch vereinbart werden kann, hängt daher davon ab, ob einer entsprechenden Vereinbarung ein Gerichtsbeschluss entgegensteht.
- Selbst wenn dies nicht der Fall ist, besteht die Gefahr, dass die Vereinbarung vom Insolvenzverwalter angefochten wird bzw. dass der Schuldner seine Restschuldbefreiung gefährdet, da durch den Abschluss einer Entgeltumwandlungsvereinbarung das in die Insolvenzmasse fallende Arbeitseinkommen reduziert wird. Hinsichtlich des nicht pfändbaren Teilbetrags des Arbeitseinkommens bleibt eine Entgeltumwandlungsvereinbarung weiterhin möglich!

c) Abschluss einer bAV **nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens**

Nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann eine Entgeltumwandlungsvereinbarung wirksam nur noch abgeschlossen werden, wenn der **Insolvenzverwalter dem Abschluss zustimmt** oder sich die Entgeltumwandlungsvereinbarung lediglich auf den **nicht pfändbaren Teilbetrag** des Arbeitseinkommens bezieht.

d) Abschluss einer bAV **während des Restschuldbefreiungsverfahrens**

Der Schuldner ist während des Restschuldbefreiungsverfahrens verpflichtet, sein pfändbares Arbeitseinkommen an einen Treuhänder abzutreten Durch die Abtretung tritt der Treuhänder an die Stelle des Schuldners. Dies führt dazu, dass durch den Abschluss der Entgeltumwandlungsvereinbarung das pfändbare Einkommen nicht vermindert werden kann.[8] Hinsichtlich des nicht pfändbaren Teilbetrags des Arbeitseinkommens bleibt eine Entgeltumwandlungsvereinbarung weiterhin möglich.

3. Arbeitgeberfinanzierte bAV

- Durch eine arbeitgeberfinanzierte bAV wird das vom Insolvenzverfahren erfasste Arbeitseinkommen – im Gegensatz zu der arbeitnehmerfinanzierten bAV – nicht reduziert. Der Abschluss einer arbeitgeberfinanzierten bAV ist daher auch noch nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens und während des Restschuldbefreiungsverfahrens möglich **(Beitragsseite)**.[9]

  Achtung: Problematisch sind Umgehungstatbestände, insbesondere im Hinblick auf die Gefährdung der Restschuldbefreiung, z. B.: Der Schuldner tritt während des Insolvenzverfahrens eine neue Arbeitsstelle an und vereinbart mit seinem neuen Arbeitgeber ein geringeres Gehalt zugunsten einer arbeitgeberfinanzierten bAV, um das vom Insolvenzverfahren erfasste Arbeitseinkommen zu reduzieren oder anstelle einer zugesagten Lohnerhöhung wird eine arbeitgeberfinanzierte bAV abgeschlossen. Hierbei kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an.
- Die durch die arbeitgeberfinanzierte bAV vom Versorgungsberechtigten erworbenen Ansprüche (**Leistungsseite**) fallen in die Insolvenzmasse des Versorgungsberechtigten (siehe unter I. 2a)).

II. Pfändungen gegen den Versorgungsberechtigten

1. Überblick über die Pfändung

Sofern das Privatinsolvenzverfahren über das Vermögen des Versorgungsberechtigten nicht eröffnet wird, haben die Gläubiger des Versorgungsberechtigten die Möglichkeit, sein Arbeitseinkommen durch die Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an den Arbeitgeber zu pfänden. Nach Zustellung des Beschlusses hat sich der Versorgungsberechtigte (Schuldner) jeder Verfügung über das gepfändete Arbeitseinkommen zu enthalten (§ 829 ZPO). Neben dem Arbeitslohn können auch die vom Versorgungsberechtigten erworbenen Ansprüche aus der bAV gepfändet werden.

---

[8] Entscheidung des BAG vom 30.07.2008 (10 AZR 459/07).

[9] Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 07.12.2010 (5 Sa 203/10).

2. Arbeitnehmerfinanzierte bAV

a) Abschluss einer bAV bereits vor der Pfändung

- Pfändet ein Gläubiger das Arbeitseinkommen des Versorgungsberechtigten und besteht zu diesem Zeitpunkt bereits eine Entgeltumwandlungsvereinbarung, wird nur das durch die Gehaltsumwandlung reduzierte Gehalt von der Pfändung erfasst **(Beitragsseite)**.[10] **Die Entgeltumwandlungsvereinbarung kann daher auch nach der Pfändung weiterhin durchgeführt werden.**

  Wird jedoch eine zum Zeitpunkt der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bereits bestehende Entgeltumwandlungsvereinbarung dahingehend geändert, dass zukünftig auf **höhere Beiträge** verzichtet wird, verstößt diese „Erhöhung" gegen das nach der Zustellung des Beschlusses zu beachtende Verfügungsverbot und ist dem Gläubiger gegenüber unwirksam, wenn der Umwandlungsbetrag den Rahmen des gesetzlichen Anspruchs auf Entgeltumwandlung überschreitet (§ 1a BetrAVG, 4 % BBG).[11] Die durch die Entgeltumwandlung vom Versorgungsberechtigten erworbenen Ansprüche (**Leistungsseite**) können vom Gläubiger gepfändet werden. Der Gläubiger kann die Leistungen aus der bAV jedoch erst dann beanspruchen, wenn die Leistungen fällig sind oder fällig werden. In diesem Fall sind ggf. noch Pfändungsschutzvorschriften zu beachten, d. h. dem Versorgungsberechtigten muss ein bestimmter pfändungsfreier Betrag verbleiben (vgl. hierzu Fußnote 6). In der Anwartschaftsphase kann der Gläubiger dagegen keine Leistungen verlangen.

b) Abschluss einer bAV nach der Pfändung

- Nach der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses hat sich der Schuldner grundsätzlich jeder Verfügung über das gepfändete Arbeitseinkommen zu enthalten (§ 829 ZPO), also auch dem Abschluss einer Entgeltumwandlungsvereinbarung, durch die der Versorgungsberechtigte auf die Auszahlung eines Teilbetrags seines Arbeitseinkommens verzichtet. Das BAG sieht jedoch in dem Abschluss der Entgeltumwandlungsvereinbarung nach Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses keine den Gläubiger benachteiligende Verfügung und hält diesen damit für wirksam, wenn der Arbeitnehmer von seinem Recht auf Entgeltumwandlung nach § 1a BetrAVG Gebrauch macht und sich der Umwandlungsbetrag im gesetzlichen Rahmen bewegt (4 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung). Insoweit ist der Abschluss einer bAV also auch nach einer Pfändung möglich.[12]
- Hinsichtlich des **nicht pfändbaren Teilbetrags** des Arbeitseinkommens bleibt eine Entgeltumwandlungsvereinbarung jedenfalls möglich, da der Versorgungsberechtigte über diesen Betrag frei verfügen kann.[13]

3. Arbeitgeberfinanzierte bAV

- Der Abschluss einer arbeitgeberfinanzierten bAV ist auch noch nach der Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses möglich (**Beitragsseite**). Durch eine arbeitgeberfinanzierte bAV wird das gepfändete Arbeitseinkommen nicht reduziert, so dass – entgegen der arbeitnehmerfinanzierten bAV – über das gepfändete Arbeitseinkommen nicht verfügt wird.[14]
- Die durch die arbeitgeberfinanzierte bAV vom Versorgungsberechtigten erworbenen Ansprüche (**Leistungsseite**) können vom Gläubiger gepfändet werden. Der Gläubiger kann die Leistungen aus der bAV jedoch erst dann beanspruchen, wenn die Leistungen fällig sind oder fällig werden. In diesem Fall sind ggf. noch Pfändungsschutzvorschriften zu beachten, d. h. dem Versorgungsberechtigten muss ein bestimmter pfändungsfreier Betrag verbleiben (vgl. hierzu Fußnote 6). In der Anwartschaftsphase kann der Gläubiger dagegen keine Leistungen verlangen.

---

10 Entscheidung des BAG vom 17.02.1998 (3 AZR 611/97).

11 So unsere Schlussfolgerung aus der Pressemitteilung zum BAG-Urteil vom 14.10.2021 (8 AZR 96/20).

12 BAG-Urteil vom 14.10.2021 (8 AZR 96/20).

13 Schließt der Versorgungsberechtigte eine Entgeltumwandlungsvereinbarung ab, können die dadurch erworbenen Ansprüche (z. B. das unwiderrufliche Bezugsrecht bei einer Direktversicherung) gepfändet werden. Werden Leistungen aus der bAV fällig, sind bei der Auszahlung von Rentenleistungen ggf. Pfändungsschutzvorschriften zu beachten. Bei der Auszahlung von Leistungen in Form von Kapital sind keine Pfändungsschutzvorschriften anwendbar.

14 Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 07.12.2010 (5 Sa 203/10).